

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV 35 165/67

in der Entschädigungssache

der Frau Maria D. [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED] (Schweiz), Avenue de [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Saarland,
vertreten durch den Leiter des Landesentschädigungs-
amts in Saarbrücken, Brauerstraße 25,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Müstenberg, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 4. Oktober 1967
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Saarbrücken vom 16. Februar 1967
wird zugelassen.

G r ü n d e :

In der rechtlichen Beurteilung der Frage, wann anzunehmen ist, daß Anfeindungen wegen des Umgangs mit jüdischen Personen auf Veranlassung oder mit Billigung der NSDAP erfolgten, weicht das Urteil des Berufungsgerichts von Entscheidungen des Senats ab (Urteile Rsz 1965, 164 Nr. 10, 1967, 313 Nr. 25). Es kann auf diese Frage ankommen, falls verfahrensrechtliche Rügen gegen die vom Berufungsgericht getroffene Feststellung, es sei nicht erwiesen, daß die gegen die Klägerin erhobenen Angriffe auf rassistischen Gründen beruhten, durch-

ga

- 3 -

greifen sollten. Die Revision ist deshalb zuzulassen (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 SGG).

Acher

Wüstenberg

